



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg



Ihr Antrag nach dem Informationszugangsgesetz (IZG) vom 9. Januar 2019 <sup>16.</sup> Januar 2019

Zeichen:  
23.45.

Sehr geehrter ,

unter Berufung auf das IZG baten Sie mit E-Mail vom 09. Januar 2019 um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem im September 2018 im Landtag beschlossenen siebenten Gesetz zur Änderung des SOG LSA (Gesetz vom 18.10.2018 Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22 vom 29.10.2018, S. 376)



sachsen-

Ihre Nachricht: per E-Mail

Hierzu teile ich wie folgt mit:

vom 09.01.2019

Für die Durchführung des Informationszugangsgesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben (vgl. § 10 Abs. 1 IZG LSA i.V.m. der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt, IZG LSA KostVO). Kosten sind auch dann zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Der Ermittlung der zu erhebenden Gebühr für einen entsprechenden schriftlichen Bescheid (vgl. § 9 Abs. 1 IZG LSA) wird der erforderliche Zeitaufwand zugrunde gelegt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 AllGO LSA sind für Beamte der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt 71 Euro und für Beamte der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 57 Euro als Stundensatz zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist nach § 3 Abs. 2 AllGO ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen. Soweit im Vorfeld einer Amtshandlung überhaupt abschätzbar, dürften nach derzeitige Sachlage für die Entscheidung über den Informationszugang und den Informationszugang Verwaltungskosten in Höhe von ca. 250 Euro anfallen. Den jeweiligen Höchstsatz können Sie dem Teil A der IZG LSA KostVO entnehmen. Ein Verzicht auf eine Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes ist nicht zu erwarten.

Gleichwohl darf ich Sie (verwaltungskostenfrei) darüber informieren, dass im Hinblick auf Ihr Informationsbegehren die Landesregierung bereits eine Kleine Anfrage beantwortet hat (vgl. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

